Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/1/26 6Ob23/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1966

Norm

JN §67 Satz2
JN §71
JN §100 Abs2 Fall1

Rechtssatz

Durch § 67, 2.Satz JN wird nur ein für die dort angeführten Verbindlichkeiten geltender besonderer Gerichtsstand geschaffen, von dem sich für die Kinder ein Gerichtsstand nach § 71 JN nicht ableiten läßt, und der auch einen Gerichtsstand nach § 100 Abs 2, 1.Fall JN nicht zu begründen vermag.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 23/66
  Entscheidungstext OGH 26.01.1966 6 Ob 23/66
  Veröff: EvBl 1966/242 S 297 = SZ 39/16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0046515

Dokumentnummer

JJR_19660126_OGH0002_0060OB00023_6600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at